

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 27

Neuteich, den 5. Juli

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Reinigung der Schornsteine.

Unter Hinweis auf meine Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend die Regelung des Schornsteinfegerwesens im Kreise Großer Werder (Kreisblatt Nr. 21) gebe ich hierunter die einzelnen Kehrbezirke mit den dazu gehörigen Ortschaften bekannt:

Kehrbezirk 30 (Stegen). Schornsteinfegermeister H. Hansen 3. St. in Danzig, Fischergasse 39.

Der Bezirk umfaßt aus dem hiesigen Kreise die Ortschaften: Brunau, Fürstenwerder, Grenzdorf A. und B., Holm, Jankendorf, Kalteherberge, Küchwerder, Scharpau und Vogtei.

Kehrbezirk 31 (Tiegenhof). Schornsteinfegermeister Johannes Wagner in Tiegenhof mit den Ortschaften:

Altebabe, Altdorf, Barenhof, Bärwalde, Beiershorst, Einlage, Fürstenau, Jungfer, Keitlau, Lafendorf, Kl. Maudorferweide, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neuhuben, Neustädterwald, Neuteicherwald, Orloff, Orloffersfelde, Petershagen, Piehendorf, Platenhof, Plegendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenau, Schöneberg, Schönsee, Stobendorf, Stuba, Tiegenhagen, Tiegenhof, Tiegenort, Vierzehnhuben, Walldorf, Zeyer, Zeyersvorderkampen.

Kehrbezirk 32 (Neuteich). Schornsteinfegermeister Erich Wagner in Neuteich mit den Ortschaften:

Altenau, Brodsack, Bröske, Eichwalde, Hakendorf, Halbstadt, Horsterbusch, Irrgang, Krebsfelde, Ladefopp, Lupushorst, Kl. Lesewitz, Leske, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Maudorf, Kl. Maudorf, Neutirch, Neuteich, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Prangenau, Schönhorst, Tannsee, Tiege, Tralau, Trampenau, Wolfsdorf, Wiedau.

Kehrbezirk 33 (Kalthof). Schornsteinfegermeister Leo Pehold in Kalthof mit den Ortschaften:

Altmünsterberg, Altwiechsel, Barendt, Biesterfelde, Blumstein, Damerau, Dammsfelde, Gnojau, Herrenhagen, Heubuden, Kalthof, Kaminke, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Liefau, Mielenz, Gr. Montau, Kl. Montau, Montauerforst, Pieckel, Udl. Renkau, Schadwalde, Schönnau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Trappenfelde, Warnau, Wernersdorf.

Tiegenhof, den 30. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Schornsteinfegergebühren.

Die im Kreisblatt Nr. 21 veröffentlichte Gebührenordnung für die Einrichtungen der Bezirkschornsteinfeger vom 15. Mai 1923 wird hiermit, wie folgt, abgeändert:

Sämtliche Gebühren werden mit Wirkung ab 1. Juli d. Js. um 100 Prozent erhöht, der Preisaufschlag von 25 % für die Zurücklegung der Wege auf dem platten Lande bleibt jedoch unverändert.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 3.

Waffenscheine.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Waffen vom 18. Mai 1907 Amtsblatt S. 167 zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Nach § 5 Abs. 1 obiger Verordnung darf ein Waffenschein nur erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.“

Es darf nur durchaus zuverlässigen Personen der Waffenschein erteilt werden; auch müssen diese mit dem Umgang der Waffe vertraut sein.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.“

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, obige Verordnung auf das Genaueste zu beachten

und die erforderlichen Bescheinigungen im Sinne dieser Verordnung abzugeben.

Es ist jedesmal zu prüfen, ob ein Bedürfnis zum Tragen einer Schuß- oder Stichwaffe vorliegt und anzugeben, worin diese besteht. Die Staatsangehörigkeit des Antragstellers ist genau festzustellen und in dem Antrage anzugeben.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit muß möglichst durch Vorlage des Reisepasses bei der Ortspolizeibehörde geführt werden.

Waffenscheine werden nur auf Grund ordnungsmäßiger Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde ausgestellt.

Die Vorlage des alten Waffenscheines genügt nicht zur Ausstellung eines neuen Waffenscheines.

Tiegenhof, den 28. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Teuerungszuschüsse

für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen erhalten eine Nachzahlung in Höhe der ihnen im Mai gewährten Teuerungszuschüsse.

Ferner sind die Sätze für Juni erhöht. Die demnach zur Auszahlung gelangenden Beträge betragen:

	für den Monat Juni	Nach- zahlung für Mai	Zusammen
	M	M	M
a) für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 % =	40000	18000	58000
b) für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 % =	90000	25000	115000
c) für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist =	90000	50000	140000
d) für eine Witwe =	40000	18000	58000
e) für eine Witwe, die auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist =	45000	35000	80000
f) für eine vaterlose Waise =	18000	12000	30000
g) für eine elternlose Waise =	27000	20000	47000
h) für einen Elternteil =	21000	15000	36000
i) für ein Elternpaar =	36000	24000	60000
j) für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe =	40000	18000	58000
k) der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um	18000	11000	39000

Die Beträge werden den Empfangsberechtigten in den nächsten Tagen durch die hiesige Kreisparkasse direkt zugesandt.

Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Vorsitzende.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Die Danziger Staatsangehörigkeit.

folgende Entscheidung des Obergerichts in Danzig über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit gebe ich den Ortsbehörden zwecks Nachachtung bekannt:

„Durch den Friedensvertrag sind nach Artikel 105 Danziger Staatsangehörige geworden, die bei Inkrafttreten des Vertrages im freistadtgebiet wohnhaften deutschen Reichs-

angehörigen. Unter wohnhaft im Sinne dieser Bestimmung ist nichts anderes zu verstehen, als was die Gesetze unter Wohnsitz verstehen. Seinen Wohnsitz hat der Beklagte nach polizeilicher Auskunft am 10. Januar 1920 aber im Freistaat Danzig gehabt. Dadurch, daß er im Kriege seiner Heerespflicht als Soldat genügte und dadurch, daß er nach dem Kriege vom Januar 1919 bis Dezember 1920 Heeresdienst beim Grenzschutz getan hat, hatte er seinen Wohnsitz im Freistaat Danzig nicht aufgegeben.“
Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland.

Vom 20. Juni 1923.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und in Abänderung der Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht treten an die Stelle der Worte „in Beträgen von höchstens sechshunderttausend Mark“ die Worte: „bis zum fünfzehntausendfachen Betrage der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm“ und an die Stelle der Worte „der Betrag von zwanzigtausend Mark“ die Worte: „der dreitausendfache Betrag der jeweiligen Gebühr für einen Fernbrief bis zu zwanzig Gramm“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 20. Juni 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Hermes.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 7.

Ausländische private Versicherungsunternehmungen.

Ausländische private Versicherungsunternehmungen — d. h. Unternehmungen, deren Sitz außerhalb des Gebietes der freien Stadt Danzig gelegen ist —, die im Gebiet der freien Stadt Danzig durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben sollen, haben bis zum 10. Juli dem Senat — Abt. für Handel und Gewerbe — den Namen und die Wohnung des Vertreters, Bevollmächtigten usw. sowie die Versicherungszweige anzuzeigen, in denen das Geschäft betrieben werden soll.

Gleichzeitig sind einzureichen:

- 1. Der Geschäftsplan, insbesondere der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht.
- 2. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine sowie die sonstigen im Geschäftsverkehr mit den Versicherungsnehmern zur Verwendung kommenden Vordrucke und Tarife.

Ausländische private Versicherungsunternehmungen, die durch das deutsche Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vor dem 10. Januar 1920 zum Geschäftsbetrieb im Gebiete der jetzigen freien Stadt Danzig zugelassen sind, haben ferner eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Zulassungsurkunde einzureichen.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, deren Zahlungsanträge dem Senat bereits vorliegen, sind von vorstehender Anzeige und Einreichung der Urkunden und Drucksachen befreit.

Danzig, den 19. Juni 1923.

H. 1

Der Senat,

1764/25 Abt. für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage.

Die nach § 2 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) vom Senat vorzunehmende Feststellung des Verhältnisses des jeweiligen Wertes der Papiermark zum Werte der Goldmark ist nunmehr erfolgt und wird in einer der nächsten Nummern des Staatsanzeigers veröffentlicht werden.

Sollte dortseits die Absicht bestehen, von den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes Gebrauch zu machen, so wird für die den einzelnen Steuerordnungen einzufügende Abänderungsbestimmung folgende Fassung in Vorschlag gebracht.

§

Die Sätze des § 1 gelten für einen Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage ermittelten Dervielfältigungssatzes von

Die Sätze ändern sich für jedes Vierteljahr nach Maßgabe der nach der vorbezeichneten Vorschrift festgestellten Veränderung des Dervielfältigungssatzes für den letzten Tag des vorangegangenen Viertelsjahres.

Abdruck der vorstehenden Verfügung wird den Herren Gemeindevorstehern derjenigen Gemeinden, in denen Gebühren und Beiträge sowie indirekte Steuern im Sinne des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (Hundesteuer, Lustbarkeitssteuern usw.) erhoben werden, zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Soweit die betreffenden Gemeinden von den Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes Gebrauch machen wollen, sind alsbald entsprechende Nachträge zu den bestehenden Gebühren- und Steuerordnungen von den Gemeindevertretungen zu beschließen und zur Genehmigung hier vorzulegen. Das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark ist im Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 52 veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 9.

Anordnung

betr. die Einführung einer Höchstgrenze für Mietssteigerungen.

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 9. Dezember 1919 betr. die Einführung einer Höchstgrenze für Mietssteigerungen, abgeändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 21. Januar 1921, hat der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung vom 21. Juni 1923 für die Gemeinden Platenhof und Kalthof folgende Mietszinssteigerungen festgesetzt, welche hiermit als Anordnung im Sinne des vorausgeführten Gesetzes veröffentlicht werden:

- 1. Gemeinde Kalthof ab 1. April 1923:
 - a) für Wohnräume auf das 120fache der Friedensmiete,
 - b) für gewerbliche Räume auf das 180fache der Friedensmiete.
 - 2. Gemeinde Platenhof ab 1. Mai 1923:
 - für Mietswohnungen auf das 60fache der Friedensmiete.
- Als Friedensmiete gilt die am 1. Juli 1914 gezahlte Miete. Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Der Vorsitzende.

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Ausstellung von Freistadtpässen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Mai 1923 (Kreisblatt Nr. 19) ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, die Bevölkerung auf das für die Beantragung von Freistadtpässen vorgeschriebene Verfahren hinzuweisen. Die Anträge sind durch die Ortspolizeibehörden zu stellen. Bescheinigungen der Gemeindevorsteher werden nicht angenommen.

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Verordnung betr. standesamtliche Gebühren.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird verordnet was folgt:

Artikel 1

Die Gebührensätze des genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 12.

Krankenhauskosten.

Die Pflegekosten im Diakonissenkrankenhaus und im St. Marienkrankenhaus in Marienburg sind ab 28. Juni d. Js. sowohl für die im Hause befindlichen, als auch für die neu aufzunehmenden Kranken der 3. Klasse für Person und Tag für Erwachsene auf 9000 M, für Kinder auf 6000 M erhöht worden. Besondere Aufwendungen werden wie bisher besonders berechnet werden.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Landgemeinde Kalthof.

Aus dem durch den Friedensvertrag von dem Stadtbezirk Marienburg abgetrennten früheren Ortsteil Kalthof wird eine Landgemeinde mit dem Namen Kalthof gebildet.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Sahm. gez. Dr. Ziehm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 14.

Anmeldepflicht zur Berufsgenossenschaft.

Klagen der Berufsgenossenschaften über Unterlassung der Anmeldung oder verspätete Anmeldung der Betriebe zur Unfallversicherung veranlassen uns auf die Unfallversicherungspflicht der im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindlichen Niederlassungen erneut hinzuweisen. Die Anmeldung hat bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Ordnungsstrafen werden hiermit alle Betriebe, die ihrer Anmeldepflicht noch nicht genügt haben, zur umgehenden Anmeldung aufgefordert.

Danzig, den 12. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Landesversicherungsamt.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 15.

Aufenthaltsermittlungen.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach den am 11. d. Mts. aus der staatlichen Fürsorgeanstalt Silbeschammer entwichenen Fürsorgezöglingen Friedrich Gawlick, geb. am 8. Februar 1907 zu Danzig und Paul Kieper, geb. am 16. September 1906 zu Ohra, der sich möglicherweise auch Machelski nennt, anzustellen und im Ermittlungsfalle der oben erwähnten Anstalt Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung des Gawlick: mittelgroß, rotes ovales Gesicht, blaue große Augen, pfliffiges Gesicht mit fortgesetztem Lächeln um den Mund.

Personalbeschreibung des Kieper: knittelgroß, Gesichtsausdruck etwas beschränkt, doch forsches, intelligentes Auftreten; soll des öfteren Klemmer tragen, obwohl er kein Augenleiden hat.

Die gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 9. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 25) angeordneten Nachforschungen nach dem Zögling Gottfried Gottschewski sind einzustellen, da Gottschewski nach der Anstalt zurückgekehrt ist.

Tiegenhof, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Sprechtag des Hauptversorgungsamtes.

Verorgungssprechtag in Neuteich werden in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September er. am 20. jeden Monats abgehalten werden.

Tiegenhof, den 19. Juni 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Der Vorsitzende

Nr. 17.

Sommerferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten werden die Sommerferien für sämtliche ländlichen Volksschulen des Kreises, wie folgt, festgesetzt:

Schulschluß: Sonnabend, d. 28. Juli mittags,
Schulbeginn: Montag, den 27. August morgens.

Der Landrat.

Nr. 18.

Urlaub.

Kreis Schulrat Weidemann ist vom 2. bis 28. Juli d. Js. einschließlich beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Kreis Schulrat Bidder in Danzig-Ausfahrwasser übertragen.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 19.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Parschau gewählten

1. Gutsbesitzer Hugo Cornier - Parschau und
 2. Arbeiter Johann Stafast - Parschau
- sind für dieses Amt von mir bestätigt worden. |

Tiegenhof, den 29. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Grenzdorf A gewählte Bäckermeister Julius Koschke-Grenzdorf A ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

Nr. 21.

Personalien.

Der Landwirt Willi Conrad in Walldorf ist als Schöffe daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses.

Nr. 22.

Personalien.

Der zum Waisenrat für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Zeyersvorderkampen gewählte Hofbesitzer Johannes Wiebe in Zeyersvorderkampen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Landrat

**als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Großer Werder.**

Nr. 23.

Rückkehr des Kreisarztes.

Herr Kreisarzt Dr. Mangold ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat am 2. d. Mts. seine Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.

Sprechstunden wie bisher: Montag, Donnerstag, Sonnabend von 10—12 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung ev. auch zu anderen Zeiten (Fernsprecher: Tiegenhof Nr. 95) im Hause Badowskistraße Nr. 2 l.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 24.

Verwaltung von Wertpapieren.

Die Bestimmungen der Kreis Sparkasse über die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind unter Nr. 4 dafür ergänzt worden, daß die Kreis Sparkasse auch für Auslosungen, Ausübung der Bezugsrechte u. dergl. eine Gewähr und Haftung nicht übernimmt.

Tiegenhof, den 26. Juni 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Nr. 25.

Schweinepest und Schweinefleuche.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Henkies in Fürstenaun ist amts tierärztlich Schweinepest und Schweinefleuche festgestellt worden.

Das Gehöft ist mit den aus den §§ 265 bis 269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 27. Juni 1923.

Der Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invalidenversicherung.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1923, betreffend Beiträge zur Invalidenversicherung tritt eine Erhöhung des bisherigen Markenwertes auf das Fünffache ein und zwar gilt diese Erhöhung auch für alle rückständigen Beiträge. Bei Erstattung und Umtausch von Marken wird lediglich der einfache Geldwert zu Grunde gelegt.

Ein Ausdruck des neuen Wertes erfolgt nicht; die alten Marken gelten als Quittung für den fünffachen Betrag.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 15. Juni 1923 in Kraft getreten.

Die Marken sind wieder bei den Postämtern erhältlich.

Danzig, den 25. Juni 1923.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29a, 18 des Einkommensteuergesetzes vom 29. 12. 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung vom 29. 6. 1923 auf 3 Millionen Mark für Juli festgestellt.

Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach monatlich je 30000 Mk. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und den Stenerpflichtigen selbst betragen monatlich je 7500 Mk. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 30. Juni 1923 entfallen. Bei den nach dem 30. Juni 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden

Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 18. Mai 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf 10 Mk. nach unten abzurunden.

3. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

Die für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die in der Zeit vom 2. bis 7. Juli 1923 stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Woche vom 25. bis 30. Juni 1923 geleistete Arbeit bezahlt wird. Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in Fällen, in denen sich die Lohnwoche mit der Kalenderwoche nicht deckt, die erhöhten Sätze durchweg auch auf die Lohnwoche Anwendung zu finden haben, die nach dem 1. Juli 1923 endet.

4. Soweit die Abgeltung der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten) im Einzelfalle anstatt mit einem festen Betrage, mit einem Prozentsatz des Arbeitslohns zugelassen ist, bleibt dieser Prozentsatz unverändert bestehen.

5. Es wird hiermit wiederholt darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmern ohne Steuerbuch keine Ermäßigungen beim Steuerabzug zu gewähren, daß vielmehr bei ihnen gemäß § 36 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 29 der Durchführungsbestimmungen volle 10 Prozent des Arbeitslohnes an die Freistadtsteuerkasse zum 5. j. Monats abzuführen sind.

Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahres- betrag der gesamten Ermäßigungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					
	bei vierteljährl. Gehalts- zahlung (erstmalig für das Dierteljahr Juli bis Sept. 1923)	bei monatlicher Gehalts- zahlung (erstmalig Juli 1923)	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmalig für d. auf d. erste Hälfte des Juli ent- fallenden Bezüge)	bei wöchentl. Lohn- zahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 2.—7. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei tägl. Lohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- wöchiger Lohn- zahlung (erstmalig für die auf den 1. Juli 1923 ent- fallenden Bezüge)
1	2	3	4	5	6	7
14400	112500	37500	18000	9000	1500	375
16800	135000	45000	21600	10800	1800	450
26400	202500	67500	32400	16200	2700	675
28800	225000	75000	36000	18000	3000	750
38400	292500	97500	46800	23400	3900	975
40800	315000	105000	50400	25200	4200	1050
50400	382500	127500	61200	30600	5100	1275
52800	405000	135000	64800	32400	5400	1350
62400	472500	157500	75600	37800	6300	1575
64800	495000	165000	79200	39600	6600	1650
74400	562500	187500	90000	45000	7500	1875
76800	585000	195000	93600	46800	7800	1950
86400	652500	217500	104400	52200	8700	2175
88800	675000	225000	108000	54000	9000	2250
98400	742500	247500	118800	59400	9900	2475
100800	765000	255000	122400	61200	10200	2550
110400	832500	277500	133200	66600	11100	2775
112800	855000	285000	136800	68400	11400	2850
122400	922500	307500	147600	73800	12300	3075
124800	945000	315000	151200	75600	12600	3150
134400	1012500	337500	162000	81000	13500	3375
136800	1035000	345000	165600	82800	13800	3450
146400	1102500	367500	176400	88200	14700	3675
148800	1125000	375000	180000	90000	15000	3750

Danzig, den 29. Juni 1923.

Landessteueramt.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Senats der freien Stadt Danzig vom 22. Juni 1923 (Gesetzblatt 46 S. 689) über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in die Krankenversicherung ist die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der in § 165 Absatz 2 und § 165 Abs. 1 Nr. 6 R. V. O. bezeichneten Personengruppen mit Wirkung vom 25. 6. 23 auf 12 150 000 Mark erhöht worden.

Die Frist zur Anmeldung derjenigen Personen, die nach dieser Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, erstreckt sich bis zum 15. 7. 23.

Versicherungspflichtige, welche die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 12 150 000 Mk. überschreiten, ohne den Arbeitgeber oder die Stellung zu wechseln, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Auf Grund der Verordnung vom gleichen Tage ist auf Beschluß der unterzeichneten Vorstände der für die Berechnung der Kassenbeiträge und Leistungen maßgebende Höchstbetrag des Grundlohnes von 14 400 Mark auf **30 000 Mark** mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab erhöht sowie zu den vorhandenen 16 Lohnstufen unter Aenderung der 16. Lohnstufe weitere 6 Lohnstufen eingerichtet worden. Der Grundlohn sowie die Beiträge betragen in

Lohnstufe	bei einem Tagesarbeitsverdienst über 12800 M bis 15000 M	13900 M	8340 M	Grundlohn	wöchentl. Beitrag
17	15000	17400	16200 M	9720 M	
18	17400	20000	18700	11220	
19	20000	22800	21400	12840	
20	22800	25800	24000	14400	
21	25800	29000	27400	16440	
22	29000		30000	18000	

Die Arbeitgeber haben nach der genannten Verordnung der Kasse innerhalb einer Woche, also in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 1923, die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben über die Höhe des an die bei ihnen Beschäftigten gezahlten Entgeltes zu machen.

Unterlassungen oder nicht fristzeitige Einreichung der Meldungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft. Außerdem kann die Kasse bis zur ordnungsmäßigen Meldung die Beiträge nach der von ihr festgesetzten Lohnstufe erheben, ohne daß sie zur Rückerstattung der gegebenenfalls zuviel gezahlten Beiträge verpflichtet ist.

Neuteich, den 30. Juni 1923.

**Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
M. Schroedter, Vorsitzender.**

**Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlpp, Vorsitzender.**

Blickschuß-Anlagen

nach den neuesten Bestimmungen sowie

Licht- und Kraftanlagen

führt unter Garantie aus

Elektrotechn. Büro

Walter Bersuch, Stegenhof

Mühlengang 88.

Tel. 85.

Pa. Stettiner

Portland-Zement

empfiehlt preiswert

**Bruno Diegner,
Danzig.**

Zweigniederlassung Kalthof.

Fernruf:

Kalthof 54.

Marienburg 206.

Prima Stettiner

Portland-Cement

in Tonnen u. Säcken, sowie

Teer und Dachpappe

bietet preiswert an

Bruno Diegner, Danzig
Zweigniederlassung Kalthof.

Fernruf:

Kalthof 54 und Marienburg 206